

Vereinsatzung

=====

I. Allgemeines

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Museums Heilsbronn e. V.“.
2. Sitz des Vereins ist Heilsbronn.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist es, das „Museum Heilsbronn – Vom Kloster zur Stadt“ zu unterstützen und zu fördern.
2. Aufgabe des Vereins ist die Förderung der Kultur.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch aktive Förderung des kulturgeschichtlichen Museums „Museum Heilsbronn – vom Kloster zur Stadt“.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein Gewinn wird nicht erstrebt.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Etwaige Gewinne auch aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (Nebenbetrieben) dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 - Vereinsvermögen

1. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere begünstigte Körperschaft zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke, vorrangig zur Förderung eines stadtgeschichtlichen Museums. Die letzte Mitgliederversammlung beschließt darüber, welcher Körperschaft oder welchen Körperschaften das Vereinsvermögen zugewendet wird.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 5 - Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft können natürliche Personen erwerben, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen oder sich aktiv in der Vereinsführung betätigen.
3. Die Fördermitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben, die zu einer ideellen oder materiellen Förderung des Vereins bereit sind.
4. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen, die sich um die Entwicklung des Vereins oder um das Museumswesen besonders verdient gemacht haben, ernannt werden. Vorschlagsberechtigt sind alle Vorstandsmitglieder sowie die stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder der Mitgliederversammlung. Über einen eingebrachten Vorschlag entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Wer in den Verein aufgenommen werden will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag, wenn möglich unter Verwendung der Aufnahmeformulare, zu stellen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Wird dem Aufnahmeantrag vom Vorstand in der nächsten auf den Aufnahmeantrag folgenden Vorstandssitzung nicht widersprochen, gilt dies als Zustimmung zum Aufnahmeantrag.

§ 7 - Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Tod oder Ausschluss
 - b) bei juristischen Personen durch Austritt, Auflösen, Erlöschen oder Ausschluss.

2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und muss spätestens drei Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch gemeinsamen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) grob gegen die Zwecke des Vereins verstößt,
 - b) ein Verhalten zeigt, das geeignet ist, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu schädigen,
 - c) mit der Zahlung von mindestens zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.Der Betroffene kann gegen den Beschluss innerhalb eines Monats Einspruch erheben. Darüber entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit endgültig. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 8 - Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen, Förder- und Ehrenmitglieder.
2. Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder, so weit sie volljährig sind. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 - Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Ausgaben von seinen Mitgliedern Beiträge. Höhe und Zahlungsweise der Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag auf die Entrichtung der Beiträge verzichtet werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

III. Vereinsorgane

§ 10 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 11 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) sowie einem weiteren Vorstandsmitglied (Beisitzer)
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.
3. Die Zusammenlegung von zwei Vereinsämtern mit Ausnahme der Ämter des ersten und zweiten Vorsitzenden ist zulässig.
4. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so erfolgt Ergänzung für den Rest der Wahlperiode durch den Vorstand.
5. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.
6. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 - Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins entsprechend dem Vereinszweck, die Ausführung der Beschlüsse und Weisungen der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und der Erlass von Vereinsordnungen sowie sonstigen Anordnungen, die für alle Mitglieder verbindlich sind.
2. Der Verein wird nach § 26 BGB durch den ersten Vorsitzenden, den zweiten Vorsitzenden und den Schatzmeister gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Sie sind alleinvertretungsberechtigt.
3. Im Innenverhältnis sind der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt.

§ 13 - Geschäftsordnung des Vorstands

1. Der Vorstand wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter nach Bedarf zu Sitzungen einberufen.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sind Vereinsämter nach § 11 Nr. 3 der Satzung zusammengelegt, muss für die Beschlussfähigkeit mindestens die Hälfte der dem Vorstand angehörenden Personen anwesend sein.
3. Über Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 14 - Schatzmeister

1. Der Schatzmeister hat die Kassengeschäfte des Vereins zu besorgen.
2. Der Schatzmeister hat nach Ablauf des Geschäftsjahres die Bücher abzuschließen und den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.

§ 15 - Schriftführer

Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr des Vereins und die Protokollführung in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

§ 16 - Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Sie soll im ersten Halbjahr des Jahres stattfinden.
2. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
3. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem ersten Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
4. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach Maßgabe obiger Bestimmungen einberufen. Sie hat dieselben Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.

§ 17 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Tätigkeitsberichts des Vorstands
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts und die Genehmigung der Jahresrechnungen
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Die Stimmabgabe erfolgt offen. Die Versammlung kann zu jeder Abstimmung schriftliche Abstimmung beschließen.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche, Förder- und Ehrenmitglied eine Stimme. Eine Bevollmächtigung zur Stimmabgabe ist nicht zulässig.
4. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder notwendig.
5. Erst in der Mitgliederversammlung eingebrachte Anträge können als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden, sofern die Mitgliederversammlung dies beschließt. Dies gilt jedoch nicht für Anträge, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins verfolgen.
6. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 18 - Kassenwesen

1. Alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind aufzuzeichnen. Die Führung der Vereinsbuchführung obliegt dem Schatzmeister.
2. Der Schatzmeister hat der Mitgliederversammlung und dem Vorstand auf Verlangen über die Finanzlage des Vereins jederzeit Bericht zu erstatten.

§ 19 - Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsprüfer. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer ist mit der Amtszeit des Vorstands identisch.
2. Die gewählten Rechnungsprüfer haben mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen und hierüber einen Bericht anzufertigen; dieser ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 20 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Die Auflösung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
3. Der Antrag auf Auflösung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung in der Tagesordnung bekannt gegeben sein.

§ 21 - Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 20. Juli 2005 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ansbach am 24. August 2005 unter der Nummer VR 1087 eingetragen.